



Wortprotokoll der 29. Sitzung

Finanzausschuss

Berlin, den 13. April 2026, 14:00 Uhr
Paul-Löbe-Haus, E 400

Vorsitz: Christian Görke, MdB

Öffentliche Anhörung

Einzigster Tagesordnungspunkt

Seite 5

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften

BT-Drucksache 21/4550

Federführend:

Finanzausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung und
Zukunftsfragen

Berichterstatter/in:

Abg. Jens Behrens [SPD]
Abg. Doris Achelwilm [Die Linke]

b) Antrag der Abgeordneten Katharina Beck, Dr. Moritz Heuberger, Max Lucks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Berufsrecht der Steuerberaterinnen und Steuerberater modernisieren – EU-Recht einhalten, Selbstständige und Kleinunternehmen entlasten sowie Fachkräftemangel begegnen

BT-Drucksache 21/4953

Federführend:

Finanzausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Berichterstatter/in:

Abg. Jens Behrens [SPD]
Abg. Doris Achelwilm [Die Linke]



- c) Antrag der Abgeordneten Christian Görke, Sascha Wagner, Janine Wissler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke

Gewerbsteuer als kommunale Einnahmequelle stärken

BT-Drucksache 21/4753

Ein Fragenkatalog wurde nicht erstellt. Die Sachverständigenliste ist als Anlage beigefügt.

Federführend:

Finanzausschuss

Berichterstatter/in:

Abg. Jens Behrens [SPD]

Abg. Doris Achelwilm [Die Linke]

**Teilnehmende Mitglieder des Ausschusses in der hybriden Sitzung**

Fraktionen	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Günther, Georg Güntzler, Fritz Hiller, Dr. Matthias	
AfD	Braga, Torben Douglas, Christian Finger, Hauke Nieland, Iris Zimmer, Diana	
SPD	Behrens, Jens Heiligenstadt, Frauke Heselhaus, Nadine	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Müller, Sascha Otte, Karoline	
Die Linke	Achelwilm, Doris Görke, Christian	



Teilnehmende Sachverständige:

Bundessteuerberaterkammer (BStBK)

Prof. Dr. Hartmut Schwab

Claudia Kalina-Kerschbaum

Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e. V. (BVBC)

Guido Großholz

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e. V. (BVL)

Jana Bauer

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Uwe Zimmermann

Deutscher Steuerberaterband e. V.

Torsten Lüth

Christian Michel

Krohn, Dirk Dipl.-Finanzwirt

Finanzamt für Zentrale Prüfungsdienste Kiel

Naumann, Prof. Dr. Klaus-Peter

Universität Münster

Rödl, Prof. Dr. Christian

Universität Erlangen-Nürnberg

Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD)

Jörn Freynick



Beginn der Sitzung 14:00 Uhr

Einzigiger Tagesordnungspunkt

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften

BT-Drucksache 21/4550

b) Antrag der Abgeordneten Katharina Beck, Dr. Moritz Heuberger, Max Lucks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Berufsrecht der Steuerberaterinnen und Steuerberater modernisieren – EU-Recht einhalten, Selbstständige und Kleinunternehmen entlasten sowie Fachkräftemangel begegnen

BT-Drucksache 21/4953

c) Antrag der Abgeordneten Christian Görke, Sascha Wagner, Janine Wissler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke

Gewerbesteuer als kommunale Einnahmequelle stärken

BT-Drucksache 21/4753

Amtierender Vorsitzender Abg. **Christian Görke** (Die Linke): Guten Tag meine Damen und Herren, ich eröffne die Sitzung und begrüße zunächst alle anwesenden Sachverständigen. Bitte sehen Sie es mir nach, wenn ich Sie aus zeitlichen Gründen nicht einzeln begrüße. Die heutige Sitzung findet wie vereinbart im hybriden Format unter Vollpräsenz der Mitglieder statt.

Ich begrüße alle Kolleginnen und Kollegen im Saal. Außerdem ein herzliches Willkommen an die Gäste auf der Tribüne.

Gegenstand der Anhörung sind der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften“ (Drs. 21/4550; 21/4783), der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Berufsrecht der Steuerberaterinnen und Steuerberater modernisieren – EU-Recht einhalten, Selbstständige und Kleinunternehmen entlasten

sowie Fachkräftemangel begegnen“ (Drs. 21/4953) sowie der Antrag der Fraktion Die Linke „Gewerbesteuer als kommunale Einnahmequelle stärken“ (Drs. 21/4753).

Soweit Sie als Sachverständige dem Finanzausschuss vorab schriftliche Stellungnahmen zugesendet haben, sind diese an alle Mitglieder verteilt sowie auf der Homepage des Finanzausschusses eingestellt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung.

Für das Bundesministerium der Finanzen darf ich hier im Saal Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Schrodi begrüßen, der uns für eine Stunde zur Verfügung steht und anschließend von Frau Ministerialdirigentin Anette Wagner vertreten wird.

Ferner begrüße ich die Vertreterinnen und Vertreter der Länder.

Für die Anhörung ist ein Zeitraum von 1 Stunde und 30 Minuten vorgesehen, also bis ca. 15:30 Uhr. Ziel ist es, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung zu geben. Daher hat sich der Finanzausschuss auch in dieser Legislaturperiode für folgendes Verfahren entschieden: Die vereinbarte Gesamtzeit wird in Einheiten von jeweils 5 Minuten unterteilt. Die Anzahl der Einheiten richtet sich nach der Größe der Fraktionen im Bundestag. In diesem Zeitraum von fünf Minuten müssen sowohl Fragen als auch Antworten erfolgen. Je kürzer die Fragen formuliert werden, desto mehr Zeit bleibt für die Antworten. Wenn mehrere Sachverständige gefragt werden, bitte ich, darauf zu achten, dass den folgenden Experten ebenfalls Zeit zur Antwort bleibt. Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen, zu Beginn ihrer Frage immer die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet. Bitte nennen Sie bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen.

Die Fraktionen werden gebeten, soweit nicht bereits geschehen, ihre Fragesteller bei mir anzumelden.

Die heutige Anhörung wird live im Parlamentsfernsehen und im Internet per Livestream übertragen. Anschließend ist die Aufzeichnung der Anhörung in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar.



Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung aufgezeichnet. Ich gehe davon aus, dass Sie mit der Aufzeichnung einverstanden sind. Zur Erleichterung der Protokollierung anhand der Tonaufzeichnung werde ich die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme namentlich aufrufen.

Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten. Da die Bildübertragung ins Internet an die Nutzung des Mikrofons gekoppelt ist, bitte ich Sie, Ihr Mikrofon erst dann einzuschalten, wenn Ihr Redebeitrag beginnt. Ich weise darauf hin, dass das Mitschneiden der Sitzung, also Bild- und Tonaufnahmen, durch Dritte untersagt sind.

Wir beginnen mit der Anhörung. Zuerst fragt die Fraktion der CDU/CSU, Kollege Güntzler.

Abg. Fritz Güntzler (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, vielen Dank. Auch an die anwesenden Sachverständigen und für die zum Teil vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen. Der Vorsitzende hat darauf hingewiesen, dass man seine Fragen möglichst präzise stellen soll, damit Zeit für die Antworten bleibt.

Ich würde meine erste Frage an die Bundessteuerberaterkammer richten, verbunden mit einem herzlichen Dank für die 31-seitige Stellungnahme, die sehr dezidiert und gut lesbar ist, in der Sie sich allgemein zum Fremdbesitzverbot geäußert und Ihre Position deutlich gemacht haben. Aufgrund der klaren Argumentation wollte ich an dieser Stelle gar nicht weiter nachfragen, warum ein Fremdbesitzverbot Ihres Erachtens bestehen bleiben sollte. Uns als Gesetzgeber interessiert vielmehr Ihre Auffassung dazu, wie Sie die rechtliche Situation derzeit, also de lege lata, einschätzen. Sie verweisen in Ihrer Stellungnahme auf den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen. Dort war eine deklaratorische Regelung enthalten, die dann nicht ins Gesetz aufgenommen wurde. Sie erwähnen auch die Initiative des Bundesrates, der von einer Gesetzeslücke ausgeht, die geschlossen werden müsse, und zwar mit einer besitzstandswahrenden Übergangsregelung. Für uns im Gesetzgebungsverfahren ist es nicht ganz unwesentlich zu wissen, ob wir derzeit eigentlich

ein Fremdbesitzverbot haben oder ob dahingehend eine Gesetzeslücke besteht.

Amtierender Vorsitzender: Herr Prof. Schwab, Sie haben das Wort.

SV Prof. Dr. Hartmut Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank für die Frage, Herr Güntzler. Die Rechtslage ist unseres Erachtens eigentlich klar. Der Gesetzgeber wollte im geltenden Recht am Fremdbesitzverbot festhalten. In der Gesetzesbegründung wird festgehalten, dass reine Kapitalbeteiligungen externer Investoren ausgeschlossen bleiben sollen. Das gilt auch für mittelbare Beteiligungen. Wenn man jedoch bewusst die Entstehungsgeschichte und die Diskussion rund um das Gesetzgebungsverfahren zu den Berufsausübungsgesellschaften ignoriert, lässt der Wortlaut des Steuerberatungsgesetzes möglicherweise auch eine andere Auslegung zu. Dabei werden allerdings ausländische gesellschaftsrechtliche Strukturen bewusst nicht gewürdigt. Das sollte allen klar sein. Das bedeutet, dass demnach jede anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, unabhängig davon, wer dahintersteht, Gesellschafterin einer Berufsausübungsgesellschaft sein könnte. Diese rein formalistische Interpretation des Gesetzes ignoriert aber meines Erachtens vollständig den Willen des Gesetzgebers.

Wenn gesetzlich nichts passiert, werden die Gerichte über die Auslegung entscheiden müssen. Der Gesetzgeber, also Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten, sollte unserem Berufsstand Rechtsklarheit geben und sagen, was gewollt ist. Wenn Sie keinen Fremdbesitz wollen, dann machen Sie das im Gesetz deutlich, so wie es im Referentenentwurf vorgesehen war und von allen 16 Bundesländern gefordert wurde. Wenn Sie hingegen den Fremdbesitz wollen, dann geben Sie ihn für alle frei. Warum der Umweg über ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften?

Für uns ist klar: Der Gesetzgeber wollte an keiner Stelle, um das noch einmal zu betonen, Fremdbesitz zulassen. Unser Vorschlag ist daher eine gesetzliche Regelung, unabhängig davon, ob man sie als klarstellend oder deklaratorisch bezeichnet, die entsprechend der Forderung des Bundesrates eindeutig normiert, dass alle Anforderungen des Steuerberatungsgesetzes an



zulässige Gesellschaften und damit auch das Fremdbesitzverbot für mittelbar beteiligte Gesellschaften gelten. Unsere Formulierungsvorschläge haben wir in der Stellungnahme ausgearbeitet und schriftlich vorgelegt; ich möchte sie hier nicht wiederholen.

Besitzstandswahrende Regelungen sind meines Erachtens nicht erforderlich. Fremdbesitz ist de lege lata auch mittelbar nicht erlaubt. Um Härten zu vermeiden, könnte man jedoch eine Übergangsfrist von zwei bis fünf Jahren im Falle eines Widerrufs gewähren, um einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen. Einer Bestandsschutzregelung werden sich die Kammern, sofern Sie als Gesetzgeber dies wünschen, nicht verschließen, schließlich sind die Betroffenen unsere Mitglieder. In § 154 Absatz 1 Steuerberatungsgesetz haben wir bereits jetzt eine entsprechende Bestandsschutzregelung, die man auf diese Fälle übertragen könnte.

Amtierender Vorsitzender: Vielen Dank. Das Wort geht an die AfD-Fraktion. Mir ist angezeigt worden, dass Herr Kollege Braga die erste Frage stellt. Bitte schön.

Abg. **Torben Braga** (AfD): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich schließe mich zunächst dem Dank des Kollegen aus der CDU/CSU-Fraktion für die vorgelegten umfangreichen schriftlichen Stellungnahmen und die entsprechende Zuarbeit an. Unsere erste Frage richtet sich ebenfalls an die Bundessteuerberaterkammer. Es gibt die Forderung der Bilanzbuchhalter im Zusammenhang mit § 267 Absatz 1 HGB. Im Rahmen der Anhörung haben die Berufsverbände der Bilanzbuchhalter gefordert, ihre Befugnisse auszuweiten und ihnen insbesondere die Erstellung von Steuererklärungen für Unternehmen der Größenklassen gemäß § 267 Absatz 1 HGB zu ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach den maßgeblichen statistischen Erhebungen über 90 Prozent der Unternehmen in Deutschland unter diese Größenordnung fallen. Eine entsprechende Ausweitung würde also nicht nur einen Randbereich betreffen, sondern faktisch den ganz überwiegenden Teil der unternehmerischen Praxis. Vor diesem Hintergrund stellt sich für uns die Frage, wie Sie diese Forderung aus systematischer, berufsrechtlicher und praktischer Perspektive bewerten. Insbesondere interessiert uns, ob Sie darin eine

sachgerechte Entlastung für kleine und mittlere Unternehmen sehen oder ob Sie die Gefahr erkennen, dass dadurch die bestehende Kompetenz- und Verantwortungsordnung des Steuerberatungsgesetzes verschoben wird. In diesem Zusammenhang interessiert uns auch, wie Sie die möglichen Auswirkungen auf die Qualität der Steuererklärungen beurteilen, auch aus haftungsrechtlicher Sicht, sowie auf die Funktionsfähigkeit der Steuerrechtspflege insgesamt.

SV Prof. Dr. Hartmut Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank für diese Frage. Die Bundessteuerberaterkammer lehnt eine Befugnisweiterung für Bilanzbuchhalter vollständig ab. Das gilt sowohl für die Umsatzsteuervoranmeldungen als auch für die weiteren Forderungen. Bei der Umsatzsteuervoranmeldung möchte ich zunächst ansetzen. Man muss klar sagen: Steuerberater sind Organe der Steuerrechtspflege. Wir haben klare Berufspflichten, eine staatliche Aufsicht und Anforderungen im Bereich der Geldwäscheprävention, die wir erfüllen, und die auch kontrolliert werden. Wir verfügen über eine verpflichtende Berufshaftpflichtversicherung und insgesamt über ein hohes Schutzniveau. Diese Vorbildung und dieses Schutzniveau sind bei Bilanzbuchhaltern so nicht vorhanden. Umsatzsteuervoranmeldungen sind keine bloße Formalität, sondern vollwertige Steuererklärungen. Die Komplexität des Umsatzsteuerrechts zeigt sich auch daran, dass es spezialisierte Steuerkanzleien gibt, die sich ausschließlich mit Umsatzsteuerfragen beschäftigen. Die Verantwortung kann nicht durch eine Software ersetzt werden, sondern gehört in qualifizierte Hände – und solche sind wir Steuerberater. Auch europarechtlich besteht kein Anlass für eine weitere Öffnung.

Was die Entlastung kleinerer Unternehmen betrifft, wird häufig argumentiert, diese fänden keinen Steuerberater. Dazu kann ich sagen: Wir haben im Jahr 2024 eine Umfrage unter unseren Kollegen durchgeführt und 84 Prozent der Kollegen haben angegeben, im letzten Jahr neue Mandate angenommen zu haben, 54 Prozent haben ihre Bereitschaft erklärt, weitere Mandate anzunehmen. Es ist also nicht so, dass keine Steuerberater zu finden sind. Zudem sind mittlerweile 85 Prozent der Corona-Schlussabrechnungen abgearbeitet, sodass sich die



Kapazitäten weiter verbessern dürften. Dass Unternehmen im Einzelfall keinen Steuerberater finden, mag vorkommen, hat aber andere Gründe, die ich hier nicht im Detail ausführen möchte. Das Gleiche gilt im Übrigen nicht nur für die Umsatzsteuervoranmeldung, sondern auch für Einnahmenüberschussrechnungen und die mit der Beratung verbundenen Risiken. Wir Steuerberater sind nicht nur mit der Erstellung von Steuererklärungen befasst, sondern umfassende Berater des Mittelstands, auch in betriebswirtschaftlichen Fragen. Wir kümmern uns um viele Belange der Unternehmen und verfügen zudem über strafrechtliche Expertise, um Mandanten frühzeitig auf kritische Situationen und Probleme hinzuweisen. Das kann ein Bilanzbuchhalter nicht leisten. Abschließend möchte ich noch anmerken, dass ein Bilanzbuchhalter jederzeit die Steuerberaterprüfung ablegen kann; das ist ihm nicht verwehrt, und dann darf er auch alle entsprechenden Tätigkeiten ausüben.

Amtierender Vorsitzender: Wir setzen fort mit der SPD-Fraktion. Hier ist der Kollege Behrens als Nächster dran. Bitte schön.

Abg. **Jens Behrens** (SPD): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, herzlichen Dank. Liebe Sachverständige, auch von unserer Seite vielen Dank für die Stellungnahmen und für die Zeit, die Sie heute aufbringen. Weil es thematisch passt und ich Herrn Guido Großholz vom Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller aufgrund der vorigen Ausführungen bereits auf seinem Stuhl habe wippen sehen, möchte ich daran anknüpfen und mit folgender Frage einsteigen: Derzeit erlaubt das bestehende Steuerberatungsrecht es geprüften BilanzbuchhalterInnen nicht, Umsatzsteuervoranmeldungen zu erstellen. Können Sie aus Ihrer Erfahrung den praktischen Ablauf einer Umsatzsteuervoranmeldung schildern? Wie läuft die Erstellung in der Praxis typischerweise ab? Welche Schritte erfolgen im Rahmen der Buchführung, welche bei der abschließenden Plausibilisierung, und an welchen Stellen sind SteuerberaterInnen heute tatsächlich regelmäßig eingebunden? Gehen Sie dabei gern auch auf die Ausführungen von Prof. Schwab ein, denn ich vermute, dass Sie dazu etwas sagen möchten. Vielen Dank.

Amtierender Vorsitzender: Herr Großholz, bitte schön.

SV **Guido Großholz** (Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V.): Erst einmal vielen Dank für die Einladung. Es ist bereits viel geschrieben und auch im Vorfeld viel gesprochen worden. Deshalb möchte ich alle Beteiligten bitten, sich unvoreingenommen mit der Thematik auseinanderzusetzen. Zur Frage, wie eine Umsatzsteuervoranmeldung funktioniert und wer sie abgibt: Die Umsatzsteuervoranmeldung ist kein einfacher Vorgang. Es handelt sich nicht um eine bloße Formalität, sondern wir sprechen hier von qualifizierten Fachkräften. Der Ablauf ist so, dass beim Verbuchen der laufenden Geschäftsvorfälle eine Kontierung vorgenommen wird. Diese Kontierung stellt sicher, dass der Geschäftsvorfall steuerrechtlich korrekt zugeordnet wird. Darüber hinaus werden Steuerschlüssel verwendet, die beim Verbuchen der Geschäftsvorfälle zugeordnet werden. Daraus ergibt sich die umsatzsteuerliche Bewertung. Diese Bewertung erfolgt beim Verbuchen der laufenden Geschäftsvorfälle.

Die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung war früher deutlich komplexer, als noch mit ausgedruckten Tabellen gearbeitet wurde. Heute handelt es sich um einen eher mechanischen Vorgang, der auf Grundlage der zuvor erstellten Buchführung und der festgeschriebenen Datensätze erfolgt. Daraus wird die Umsatzsteuervoranmeldung als Zahlenwerk generiert. Diese wird dann von der zuständigen Person in der Kanzlei bearbeitet. Die wenigsten Kanzleien sind so organisiert, dass der Berufsträger selbst die Umsatzsteuervoranmeldung erstellt; das habe ich in der Praxis bisher tatsächlich noch kein einziges Mal gesehen, lasse mich aber gerne eines Besseren belehren. Dies wird von einem Steuerfachwirt oder einem Bilanzbuchhalter durchgeführt. Anschließend erfolgt eine Plausibilisierung, ein Vorjahresvergleich und eine Prüfung, ob die Werte mit dem entsprechenden Vorjahresmonat übereinstimmen. Es wird die Summen- und Saldenliste kontrolliert und es werden bestimmte Konten gesondert angeschaut, teilweise auch stichprobenartig kontrolliert. In den seltensten Fällen übernimmt der Steuerberater selbst diese Tätigkeit, vielmehr erfolgt sie durch qualifizierte Fachkräfte in der



Kanzlei. Der Steuerberater ist in erster Linie für die Beratung zuständig.

Herr Prof. Schwab, Sie haben es selbst gesagt: Steuerberater beraten den Mittelstand und sind ein sehr wertvoller Bestandteil des wirtschaftlichen Lebens. Wir brauchen Sie, die Unternehmer vor Ort brauchen Sie ebenfalls. Aber das Argument, dass wir als hochqualifizierte Fachkräfte keine Umsatzsteuervoranmeldungen erstellen könnten, obwohl dies in der täglichen Praxis faktisch bereits so gehandhabt wird, kann ich so nicht unterstützen.

Wenn wir darüber sprechen, eine Öffnung zu ermöglichen, möchte ich die Gelegenheit nutzen, auf Folgendes hinzuweisen: Es wird gesagt, Steuerberater nehmen weiterhin Mandate an, aber häufig handelt es sich um ausgewählte, wirtschaftlich attraktive Mandate. Kleine Gründer mit geringem Umsatz haben es oft schwer, einen Steuerberater zu finden. Das ist die Rückmeldung, die wir erhalten. Wenn wir fordern, Umsatzsteuervoranmeldungen sowie die dazugehörigen Steuererklärungen und Jahresabschlüsse erstellen zu dürfen, wird eingewandt, dass wir keine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung hätten. Dann lassen Sie uns eine solche Verpflichtung doch einführen! Wir empfehlen und fordern bereits jetzt von unseren selbstständig tätigen Mitgliedern den Abschluss einer entsprechenden Vermögenshaftpflichtversicherung sowie regelmäßige Fortbildungen, ähnlich einer Fortbildungsverpflichtung. Warum sollte man das nicht gesetzlich verankern? Auch dem Argument eines möglichen Preisdumpings kann man begegnen, indem wir uns beispielsweise der Steuerberatervergütungsverordnung unterwerfen. Wir sind hochqualifizierte Fachkräfte mit umfangreicher Prüfung. Sie haben außerdem gesagt, wir könnten ja die Steuerberaterprüfung ablegen. Das ist jedoch nicht ohne Weiteres möglich, weil die Zugangsvoraussetzungen und strukturellen Beschränkungen im Steuerberatungsgesetz historisch gewachsen sind und bis in die NS-Zeit zurückreichen. Unter den derzeitigen Voraussetzungen ist beispielsweise mir der Zugang zur Steuerberaterprüfung nicht möglich.

Amtierender Vorsitzender: Dann sind wir jetzt bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Kollege Müller ist der Nächste.

Abg. **Sascha Müller** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender und vielen Dank an alle Sachverständigen, dass Sie uns hier beraten und bereits umfangreiche Stellungnahmen eingereicht haben. Ich bleibe bei dem Themenkomplex, der uns hier gerade besonders beschäftigt, und würde jetzt gerne auch die Perspektive der Klienten hören. Deshalb richtet sich meine Frage an Herrn Freynick vom Verband der Gründer und Selbstständigen. Meine Bitte wäre, dass Sie uns schildern, vor welchen Problemen die Mitglieder Ihres Verbandes stehen, wenn es um steuerliche Beratung geht, insbesondere um steuerlichen Routinearbeiten, wie ich das Erstellen von Umsatzsteuervoranmeldungen einordnen würde. Wir haben ja einen Antrag eingereicht und Vorschläge vorgelegt, die es geprüften Bilanzbuchhalterinnen und Bilanzbuchhaltern ermöglichen würden, bestimmte Tätigkeiten für Einzelpersonen und sehr kleine Unternehmen bis zu einer bestimmten Größe zu übernehmen, insbesondere die Erstellung der Einnahmenüberschussrechnung. Wie bewerten Sie unsere Vorschläge? Vielleicht können Sie auch auf Folgendes eingehen: Wir haben gehört, dass es derzeit keine Probleme gäbe, Steuerberater zu finden. Wie stellt sich das aus Ihrer Sicht für Ihre Mitgliedsunternehmen dar?

Amtierender Vorsitzender: Herr Freynick, Sie haben das Wort, bitte.

SV **Jörn Freynick** (Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V.): Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Frage. Ich spreche für den Verband der Gründer und Selbstständigen. Wir haben ungefähr 5 500 Mitglieder, alles Solounternehmen und Kleinstunternehmen und das branchenübergreifend, also ohne Festlegung auf eine bestimmte Branche. Außerdem bin ich Generalsekretär der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände, in der wir ebenfalls branchenübergreifend deutlich über 100 000 Soloselbstständige vertreten.

Ich möchte Sie gern von den Formalitäten, die hier eben angesprochen worden sind, wieder zu den Realitäten zurückführen. Unsere Mitglieder merken an vielen Stellen, dass sie keine Steuerberater finden oder sogar bestehende Mandate gekündigt werden. Teilweise wechseln Mandate



auch in größere Kanzleien, allerdings zu anderen Preisen, die dann oft nicht mehr kalkulierbar sind, sodass es wirtschaftlich gar nicht mehr sinnvoll oder möglich ist, überhaupt einen Steuerberater zu beauftragen. Von Seiten der Steuerberater wird unseren Mitgliedern häufig zurückgespiegelt, dass man sich in erster Linie darum bemühe, mehr Fachkräfte und mehr Personal zu gewinnen. Hier besteht jedoch ein erheblicher Fachkräftemangel, sodass man da nicht weiterkommt. Ein weiteres Problem ist, dass Soloselbstständige naturgemäß meist geringere Umsätze haben. Durch die Steuerberatervergütungsverordnung sind solche Mandate für Steuerberater weniger attraktiv als größere mittelständische Unternehmen, wie es zuvor bereits angesprochen wurde.

Die Folge ist nachvollziehbar, für die Betroffenen aber problematisch: Gerade Soloselbstständige und Kleinstunternehmen werden häufig gar nicht mehr angenommen. Was machen diese dann? Ihnen bleibt oft nichts anderes übrig, als zu versuchen, sich selbst zu helfen. So funktionieren Selbstständige an dieser Stelle. Bei einer Einnahmenüberschussrechnung beispielsweise lädt man sich eine Excel-Tabelle aus dem Internet herunter und versucht, damit irgendwie zurechtzukommen. Aber ich denke, wir sind uns einig, dass das nicht der Qualitätsstandard ist, den wir uns wünschen. Deshalb ist qualifizierte Beratung wichtig und genau diese brauchen unsere Mitglieder. Wir sind der festen Überzeugung, dass Bilanzbuchhalter und auch Steuerfachwirte diese Leistungen erbringen können. Sie arbeiten ja häufig bereits in den Kanzleien und erledigen dort viele dieser Tätigkeiten. Im Kern geht es um Buchhaltung, um Umsatzsteuervoranmeldungen, um Einnahmenüberschussrechnungen und letztlich, Herr Abgeordneter Müller, damit komme ich auf Ihre Frage zurück, auch um Steuererklärungen. Das wäre etwas, das wir uns ebenfalls wünschen würden, dass es eine Möglichkeit gibt, zumindest bis zu einem bestimmten Schwellenwert, den Sie als Gesetzgeber definieren müssten, dass auch Bilanzbuchhalter diese Tätigkeiten ausführen dürfen. Das würde an vielen Stellen Soloselbstständigen sehr viel Zeit ersparen. Denn am Ende kann man sich zwar schnell eine Excel-Tabelle herunterladen, aber wirklich geholfen ist einem damit nicht. Es kommt zu Rückfragen, zu

Nachzahlungen und zu weiteren Problemen mit dem Finanzamt, und man versucht, sich irgendwie zu behelfen. Deshalb treten wir mit Blick auf die Realität klar dafür ein, dass auch Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte die Möglichkeit erhalten, Selbstständige in steuerlichen Fragen zu unterstützen. Vielen Dank.

Amtierender Vorsitzender: Damit geht das Fragerecht zurück an die Unionsfraktion. Zunächst hat Professor Hiller das Wort.

Abg. Dr. Matthias Hiller (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, vielen Dank. In der ersten Fragerunde ist bereits das Thema der Beteiligungsstruktur von Steuerberatungskanzleien zur Sprache gekommen. Deshalb möchte ich meine Frage an Sie richten, Herr Professor Rödl. Und zwar hinsichtlich der Beteiligung von Finanzinvestoren an Steuerberatungsgesellschaften. Sehen Sie hier eine konkrete oder zumindest potenzielle Gefährdung für die Unabhängigkeit der Berufsausübung? Und wenn Sie eine solche Gefährdung sehen, reichen die bisherigen berufsrechtlichen Regelungen aus, oder bedarf es aus Ihrer Sicht weiterer Regelungen, falls der Gesetzgeber zu dem Schluss kommt, dass eine Beteiligung von Finanzinvestoren grundsätzlich möglich sein soll?

Amtierender Vorsitzender: Herr Professor Rödl, Sie haben das Wort.

SV Prof. Dr. Christian Rödl (Universität Erlangen-Nürnberg): Vielen Dank für die Frage. Wenn sich Finanzinvestoren an einem Unternehmen beteiligen, dann geschieht das natürlich mit dem Zweck, den Wert dieser Beteiligung zu steigern. Das bedeutet, dass wertsteigernde Maßnahmen identifiziert und umgesetzt werden sollen. In diesem Zusammenhang werden Finanzinvestoren auch Einfluss auf die Gesamtstrategie des Unternehmens nehmen, also hier auf die Strategie der Steuerberatungsgesellschaft. Sie werden diese Strategien mit den Mitgesellschaftern diskutieren, deren Umsetzung kontrollieren und die Wirkung der Maßnahmen beobachten. Das heißt, sie nehmen Einfluss auf strategische Fragen, etwa auf die Auswahl der Zielgruppen, also darauf, welche Mandanten eine Steuerberatungsgesellschaft vor allem gewinnen und beraten möchte. Gleichzeitig ist aber jeder Steuerberater gesetzlich zur Unabhängigkeit verpflichtet.



Ich möchte ausdrücklich keinem Steuerberater und keiner Steuerberaterin unterstellen, dass sie sich durch Gesellschafter beeinflussen lassen.

In § 55b Absatz 6 des Steuerberatungsgesetzes ist ausdrücklich geregelt, dass Einflussnahmen durch Gesellschafter, insbesondere durch Weisungen, unzulässig sind. Ich habe auch Vertrauen in die Berufsangehörigen, dass diese Regeln eingehalten werden. Zudem sind Steuerberater, auch unabhängig von solchen Konstellationen, vielfältigen Gefährdungen ihrer Unabhängigkeit ausgesetzt. Beispielsweise sind viele Steuerberater in Steuerberatungsgesellschaften angestellt oder als Syndikus-Steuerberater in Unternehmen tätig und unterliegen dort arbeitsrechtlich Weisungen. Dennoch geht der Gesetzgeber davon aus, dass ihre Unabhängigkeit gewahrt werden kann. Vor diesem Hintergrund bin ich der Auffassung, dass Private-Equity-Gesellschaften zwar an einer Wertsteigerung interessiert sind, die bestehenden gesetzlichen Regelungen aber ausreichen, um die Unabhängigkeit der Steuerberaterinnen und Steuerberater sicherzustellen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass auch Steuerberatungsgesellschaften ohne Private-Equity-Beteiligung wirtschaftlich erfolgreich sein wollen. Sie streben Gewinne an, überlegen sich, welche Mandantengruppen interessant sind und welche Beratungsleistungen künftig gefragt und lukrativ sein werden. Es handelt sich nicht um gemeinnützige Organisationen, sondern um Unternehmen im Wettbewerb. Viele möchten wachsen und erfolgreich sein. Daher glaube ich nicht, dass ausschließlich Private-Equity-finanzierte Gesellschaften besonders erfolgsorientiert sind.

Abg. Dr. Matthias Hiller (CDU/CSU): Noch eine kurze Nachfrage. Am Anfang der Diskussion steht die Frage im Raum, ob das Fremdbesitzverbot de lege lata gilt oder nicht. Der Bundesrat geht von einer Lücke aus, das BMF meint, es gelte. Was ist Ihre Position dazu?

SV Prof. Dr. Christian Rödl (Universität Erlangen-Nürnberg): Nach meiner Einschätzung ist es nach der aktuellen Rechtslage zulässig, dass sich ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die im EU-Ausland zugelassen sind, gegebenenfalls mittelbar über deutsche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften an deutschen Steuerberatungsgesellschaften beteiligen. Aus

meiner Sicht ist der Wortlaut des Gesetzes insoweit eindeutig.

Amtierender Vorsitzender: Vielen Dank. Damit rufe ich nun die Fraktion Die Linke auf. Kollegin Achelwilm, bitte.

Abg. Doris Achelwilm (Die Linke): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank auch an alle Anwesenden für die Stellungnahmen und die bereits im Vorfeld geführte Korrespondenz, durch die viele Positionen schon ausführlich diskutiert und in Umlauf gebracht wurden. Auch wir als die Fraktion Die Linke interessieren uns sehr für das Thema des Fremdbesitzverbots. Dieses existiert zwar, kann aber über EU-Mitgliedstaaten, in denen ein solches Verbot nicht gilt, faktisch umgangen werden. Aus unserer Sicht – und damit teilen wir die Einschätzung des Bundesrates – handelt es sich hier um eine Regelungslücke, die geschlossen werden muss. Deshalb richtet sich unsere Frage an den Steuerberaterverband, konkret an Herrn Lüth und Herrn Michel: Welche mittel- und langfristigen Folgen sehen Sie für unabhängige Kanzleien, für Beschäftigte und für den regionalen Zugang zur Steuerberatung, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, wenn die Entwicklung von Private-Equity-Beteiligungen so weiter voranschreitet, wie sie derzeit zu beobachten ist?

Amtierender Vorsitzender: Herr Lüth, bitte.

SV Torsten Lüth (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Sehr gerne, vielen Dank für die Frage. Als deutscher Steuerberaterverband sind unsere Mitglieder die kleinen und die mittleren Kanzleien. Natürlich sind wir auch Unternehmer und wollen Erfolg. Dieser Erfolg basiert auf langfristiger Zusammenarbeit mit Mandanten. Dieses Prinzip ist aus meiner Sicht mit den typischerweise eher kurzfristig ausgerichteten Strategien von Private-Equity schwer vereinbar. Wenn ich mir die Struktur der Kanzleien anschauere, sehe ich die Gefahr, dass Private Equity zu einer stärkeren Konzentration im Markt führt und damit die regionale Kanzleistruktur gefährdet. Wenn man von Optimierung spricht, geht es nicht nur um Prozessoptimierung, die selbstverständlich sinnvoll ist und von jeder Kanzlei verfolgt wird, sondern auch um Rendite- und Steueroptimierung insgesamt. Das führt aus meiner Sicht dazu, dass sich Strukturen



verstärkt in Ballungszentren konzentrieren, während ländliche Regionen an Versorgung verlieren könnten. Der Markt wächst ja nicht automatisch, sondern es wird lediglich anders verteilt. Zudem besteht die Tendenz, Mandate zu kategorisieren, etwa in A-, B- und C-Mandate. Das bedeutet, dass weniger lukrative Mandate eher aussortiert werden. Gleichzeitig wird man auch beim Personal differenzieren und bewerten, wer besonders leistungsstark ist und wer möglicherweise weniger gut in die optimierten Strukturen passt. Solche Entwicklungen erleben Sie in kleinen, eher familiärer geführten Kanzleien in dieser Form nicht. Diese Kanzleien sind stark in ihrer Region verankert, engagieren sich vor Ort, etwa in Vereinen, in kommunalen Gremien, und sie schaffen Ausbildungsplätze. Gerade der Beruf der Steuerfachangestellten ist eine wichtige Grundlagenausbildung für viele weitere berufliche Wege. Wenn diese Strukturen in der Fläche verschwinden, entsteht ein erhebliches Problem mit den dann noch bestehenden Großkanzleien. Die Entwicklung hin zu großen, zentralisierten Einheiten passt aus unserer Sicht nicht zu den bestehenden Anforderungen. Deshalb sprechen wir uns klar gegen Private-Equity-Beteiligungen aus.

Abg. **Doris Achelwilm** (Die Linke): Vielen Dank für die Ausführungen. Ich habe noch eine kurze Nachfrage. Von Seiten der Private-Equity-Branche wird häufig argumentiert, dass Investitionen in Digitalisierung und Effizienzsteigerung gebraucht werden. Wird das aus Ihrer Sicht tatsächlich benötigt, und können Sie kurz darlegen, was in diesem Bereich bereits geschieht?

SV **Torsten Lüth** (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Ich glaube nicht, dass dies in der dargestellten Form erforderlich ist. Die Investitionen, von denen gesprochen wird, beziehen sich häufig eher auf den Erwerb von Gesellschaftsanteilen als auf tatsächliche Investitionen in die Kanzleien selbst. Mir ist nicht bekannt, dass in großem Umfang zusätzliche Investitionen direkt in die Kanzleistrukturen erfolgen. Zudem verfügen wir bereits über funktionierende Lösungen, etwa durch DATEV als genossenschaftlichen Softwareanbieter sowie durch weitere Anbieter. Diese Software wird in der Regel gemietet und nicht gekauft und auch die

erforderliche Hardware ist vergleichsweise kostengünstig. Vielen Dank.

Amtierender Vorsitzender: Vielen Dank. Damit ist nun die AfD-Fraktion an der Reihe. Herr Kollege Douglas, bitte, Sie haben das Wort.

Abg. **Christian Douglas** (AfD): Herzlichen Dank. Ich möchte in meinen Fragen auf den Bereich der kommunalen Hebesätze eingehen. Meine Frage richtet sich an Professor Rödl. Es ist zunächst eine allgemeine Einstiegsfrage. Halten Sie es generell für sinnvoll, dass Kommunen über unterschiedliche Hebesätze in einem steuerlichen Wettbewerb zueinander stehen?

SV **Prof. Dr. Christian Rödl** (Universität Erlangen-Nürnberg): Vielen Dank. Ich halte es für richtig, dass die Kommunen in einem Wettbewerb zueinander stehen. Die Qualität, mit der Kommunen geführt werden, kann unterschiedlich sein. Manche Kommunen sind in der Lage, besser mit ihren Finanzmitteln umzugehen, und können sich dadurch niedrigere Hebesätze leisten. Das kann den Effekt haben, dass sie im Standortwettbewerb attraktiver werden und weitere Unternehmen anziehen, die dann wiederum dort Gewerbesteuer zahlen. Ich denke, dass der Wettbewerb zwischen den Kommunen auch die Kommunalverwaltungen belebt und dazu beiträgt, dass sich die Kommunen, zum Vorteil von Unternehmen und Bürgern, überlegen, wie sie attraktiver werden können. Es gibt viele Standortfaktoren, die für Kommunen eine Rolle spielen und einer davon ist eben ein attraktiver Gewerbesteuerhebesatz. Ich kann nicht für alle Bundesländer im Detail sprechen, aber in Bayern ist es beispielsweise so, dass Kommunen mit besonders hohen Gewerbesteuereinnahmen einen erheblichen Teil dieser Einnahmen über Umlagen an andere Kommunen im Landkreis abgeben, etwa über die Kreisumlage, und zusätzlich gibt es weitere Umlagen an übergeordnete Gebietskörperschaften. Insgesamt halte ich einen Wettbewerb der Kommunen für vorteilhaft, sowohl für Bürger als auch für Unternehmen.

Amtierender Vorsitzender: Herr Douglas, Sie haben noch eine weitere Möglichkeit der Fragestellung.

Abg. **Christian Douglas** (AfD): Herzlichen Dank für die Beantwortung. Dann würde ich Ihnen



gerne eine zweite Frage stellen, die darauf aufbaut. Die Verfassung verleiht den Kommunen das Recht auf Selbstverwaltung, wozu auch die freie Festsetzung der Hebesätze gehört. Sie haben gerade ausgeführt, dass Sie einen Wettbewerb der Kommunen befürworten. Was halten Sie vor diesem Hintergrund von einem staatlichen Eingriff in Form einer deutlichen Anhebung des Mindesthebesatzes, wie er aktuell diskutiert wird? Wir sprechen hier von einer Anhebung von 280 auf 350 Prozent in den vorliegenden Anträgen. Danke.

SV Prof. Dr. Christian Rödl (Universität Erlangen-Nürnberg): Ich halte eine solche Maßnahme für eine weitere Beschränkung des Wettbewerbs zwischen den Kommunen, die ich nicht befürworte. Es wurde ja bereits vor einigen Jahren ein Mindesthebesatz von 200 Prozent eingeführt. Eine weitere Erhöhung würde zu einer stärkeren Nivellierung der Gewerbesteuerhebesätze führen, den Spielraum der Kommunen einschränken und damit auch die kommunale Selbstverwaltung weiter begrenzen.

Abg. Christian Douglas (AfD): Danke. Und weil es gerade thematisch passt, würde ich auch meine dritte Frage an Sie richten. Viele Unternehmen befürchten einen sogenannten Niveaueffekt. Das bedeutet, dass andere Gemeinden Anreize sehen könnten, ihre Hebesätze zu erhöhen, wenn Gemeinden mit bisher niedrigen Hebesätzen gezwungen werden, ihre Mindesthebesätze anzuheben. Wie sehen Sie das? Und wie beurteilen Sie derartige mögliche Steuererhöhungen für Unternehmen vor dem Hintergrund der kürzlich beschlossenen Senkung der Körperschaftsteuer?

SV Prof. Dr. Christian Rödl (Universität Erlangen-Nürnberg): Bei Kapitalgesellschaften ist es bereits heute so, dass die Gewerbesteuer in den meisten Fällen die wichtigste Steuer darstellt. Zumindest bewegt sie sich in einer Größenordnung, die mit der Körperschaftsteuer vergleichbar ist. Die Gewerbesteuer ist also keineswegs nur eine kleine Zusatzsteuer. Veränderungen bei der Gewerbesteuer haben daher erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtsteuerbelastung eines Unternehmens, mit entsprechenden wirtschaftlichen Effekten.

Amtierender Vorsitzender: Dann geht das Fragerecht an die Unionsfraktion. Der Kollege Günther ist der nächste Fragesteller. Bitte.

Abg. Georg Günther (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte an die vorherigen Beiträge anknüpfen, insbesondere zum Thema Beteiligungsstrukturen bei Steuerberatern und deren Bedeutung. Meine Fragen richten sich an Prof. Dr. Naumann: Inwiefern ist das Fremdbesitzverbot für Steuerberatungsgesellschaften mit den Regelungen für Rechtsanwaltsgesellschaften und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vergleichbar? Und welche Unterschiede sind aus rechtspolitischer Sicht relevant? Müssen wir befürchten, dass die Private-Equity-Finanzierung bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften deren Unabhängigkeit oder Qualität beeinträchtigen?

Amtierender Vorsitzender: Herr Prof. Naumann, bitte.

SV Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann (Universität Münster): Vielen Dank für die Frage. Ich möchte Ihre Frage nach einer möglichen Beeinträchtigung von Qualität und Unabhängigkeit durch Private-Equity-Beteiligungen sowohl bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als auch bei Steuerberatungsgesellschaften eindeutig verneinen. Dafür sehe ich im Wesentlichen zwei Gründe. Erstens verfügen wir über eine strenge regulatorische Ordnung für diese Berufsgruppen, die im jeweiligen Berufsrecht verankert ist. Diese Regulatorik sichert sowohl die Unabhängigkeit als auch die Qualität der Berufsausübung. Dass diese Regulatorik wirksam ist, wird im Übrigen auch von denjenigen betont, die ein Fremdbesitzverbot befürworten. Wenn aber eine strenge Regulatorik besteht, dann wirkt sie unabhängig von der Finanzierungsquelle. Ihre Einhaltung wird überwacht.

Dabei gibt es Unterschiede zwischen den Berufsgruppen: Bei Steuerberatungsgesellschaften erfolgt die Überwachung primär durch die Steuerberaterkammern. Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist die Regulierung noch detaillierter ausgestaltet. Es bestehen umfassende Anforderungen an die Qualitätssicherung, die alle Dienstleistungen einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft betreffen, nicht nur die Prüfungstätigkeit. Es gibt zudem eine verpflichtende externe Qualitätskontrolle, die durch die



Wirtschaftsprüferkammer überwacht wird und bei Prüfern von Unternehmen des öffentlichen Interesses zusätzlich durch eine staatliche Aufsichtsbehörde. Ich gehe daher davon aus, dass diese Regulatorik wirksam ist.

Zweitens werden Private-Equity-Finanzierer häufig so dargestellt, als hätten diese kein Interesse an unabhängiger und qualitativ hochwertiger Beratung oder Prüfung. Ich halte diese Annahme für nicht überzeugend. Private-Equity-Gesellschaften investieren mit dem Ziel, eine Rendite zu erzielen. Dieses Renditeziel ist aber nur erreichbar, wenn das Unternehmen dauerhaft qualitativ hochwertige Leistungen erbringt. Eine mangelnde Unabhängigkeit oder Qualität würde den Wert des Unternehmens erheblich mindern und das Investment gefährden. Insofern haben sowohl die Investoren als auch die Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein gemeinsames Interesse an einer nachhaltigen, qualitativ hochwertigen Entwicklung. Die Bewertung von Unternehmen basiert auf diskontierten zukünftigen Überschüssen, und diese werden nicht nur für ein oder zwei Jahre betrachtet, sondern langfristig. Daher besteht auch aus Sicht der Investoren ein langfristiges Interesse an Qualität und Stabilität.

Zusammengefasst sehe ich aus diesen Gründen keine Gefahr für die Qualität oder Unabhängigkeit. Vielmehr sehe ich die Möglichkeit, dass durch zusätzliche Investitionen die Leistungsfähigkeit von Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung in Deutschland gestärkt wird.

Amtierender Vorsitzender: Für die SPD-Fraktion hat nun die Kollegin Heselhaus das Wort.

Abg. **Jens Behrens** (SPD): Ich übernehme die Frage an dieser Stelle. Ich möchte meine nächste Frage an den Bundesverband Lohnsteuerhilfe richten, an Frau Jana Bauer. Im Regierungsentwurf ist vorgesehen, die bislang geltenden Betragsgrenzen für die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen sowie bei sonstigen Einnahmen im Sinne des § 23 Einkommensteuergesetz aufzuheben. Der Bundesrat hat hingegen angeregt, an solchen Betragsgrenzen festzuhalten. Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die Eignung von Betragsgrenzen als Maßstab zur Bewertung der

Komplexität von Steuerfällen? Lassen sich aus höheren Einnahmen tatsächlich Rückschlüsse auf eine höhere Komplexität ziehen? Und wo gab es in der Vergangenheit besondere Abgrenzungsprobleme?

Amtierender Vorsitzender: Frau Bauer, Sie haben das Wort.

SVe **Jana Bauer** (Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e. V.): Sehr geehrter Herr Behrens, vielen Dank für die Frage. Betragsgrenzen sind aus unserer Sicht weder geeignet noch sachgerecht, um die Komplexität von Steuerfällen zu beurteilen. Die Komplexität lässt sich nicht in Euro messen und auch die Höhe der Einnahmen sagt nichts über den Schwierigkeitsgrad eines Steuerfalls aus. Gesetzliche Grenzen sollten sachgerecht typisieren, die derzeit geltenden Betragsgrenzen führen jedoch häufig zu zufälligen und teilweise widersprüchlichen Ergebnissen.

Ich möchte das anhand einiger Praxisbeispiele erläutern. Ein Beispiel ist der sogenannte Witwerfall. Wenn Ehegatten zusammen veranlagt werden, gelten höhere Betragsgrenzen. Mit dem Tod eines Partners entfällt die Zusammenveranlagung und die maßgebliche Grenze reduziert sich, sogar auf die Hälfte. Der zugrunde liegende Sachverhalt bleibt jedoch unverändert, wird also nicht komplexer, dennoch entfällt die Beratungsbefugnis. Ein weiteres Beispiel ist der Wechsel zwischen Zusammenveranlagung und Einzelveranlagung bei Ehegatten. Auch hier kommt es zu Verwerfungen bei den Betragsgrenzen, ohne dass sich die Komplexität des Steuerfalls ändert. Die Einordnung, ob eine Beratungsbefugnis besteht, hängt also nicht von der tatsächlichen Schwierigkeit, sondern von starren Betragsgrenzen ab. Drittens gibt es erhebliche regionale Unterschiede bei den Mieteinnahmen. In Bundesländern wie Thüringen oder Sachsen können Steuerpflichtige mehrere Wohnungen vermieten und dennoch unterhalb der Betragsgrenze bleiben und sich von einem Lohnsteuerhilfeverein beraten lassen. In Städten mit hohen Mietpreisen, etwa München, kann hingegen bereits eine einzelne Wohnung ausreichen, um die Grenze zu überschreiten. Der Sachverhalt ist vergleichbar, die Komplexität gleich, aber die rechtliche Bewertung fällt unterschiedlich aus. Das ist aus unserer Sicht unverhältnismäßig. Diese Fallkonstellationen belegen, dass höhere



Einnahmen nicht notwendigerweise zu einer höheren Komplexität führen.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass Lohnsteuerhilfvereine über mehr als 60 Jahre Erfahrung in der steuerlichen Beratung verfügen. Bereits nach geltendem Recht dürfen sie zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen beraten. Die damit verbundenen Fragestellungen und Abgrenzungen, etwa zu gewerblichen Tätigkeiten oder bei mehreren Objekten, sind seit langem Bestandteil des Beratungsalltags. Zudem entspricht das Leitbild des typischen Arbeitnehmers aus den 1960er-Jahren, das dem Steuerberatungsgesetz zugrunde liegt, nicht mehr der heutigen Lebensrealität. Der Arbeitnehmer, das Arbeitsumfeld, aber auch die Einkommensverhältnisse haben sich deutlich verändert. Heutige Steuerpflichtige erzielen häufig kombinierte Einkünfte, beispielsweise aus Vermietung, Kapitalvermögen im Rahmen der Altersvorsorge oder auch durch Erbschaften. Der Wegfall der bisherigen Betragsgrenzen und die Erweiterung des Satzungszwecks sind daher aus unserer Sicht konsequent und notwendig, um die Zukunftsfähigkeit der Lohnsteuerhilfvereine zu sichern. Die bestehenden gesetzlichen Grenzen erschweren eine Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen, die insbesondere durch Digitalisierung, Automatisierung und neue Angebote der Finanzverwaltung geprägt sind. Im Gegensatz zu anderen Marktteilnehmern haben Vereine ohne gesetzliche Änderungen kaum Möglichkeiten, sich an diese Entwicklungen anzupassen. Vielen Dank.

Amtierender Vorsitzender: Dann setzen wir fort mit der AfD-Fraktion. Herr Kollege Braga hat wieder das Wort.

Abg. **Torben Braga** (AfD): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich hatte in der ersten Runde an die Bundessteuerberaterkammer eine entsprechende Frage gestellt. Jetzt würde ich gerne dem BVBC die Gelegenheit geben, darauf ein Stück weit zu entgegnen. Die Bundessteuerberaterkammer hat die Auffassung vertreten, die Umsatzsteuervoranmeldung sei mit der Lohnsteueranmeldung nicht vergleichbar, im Wesentlichen mit der Begründung, dass es sich um eine endgültige Steueranmeldung und nicht um eine vorläufige Festsetzung handele. In Ihrer Stellungnahme als BVBC führen Sie hingegen aus,

dass dieselben Argumente – etwa Strafbarkeit bei Falschdeklaration, Vollstreckbarkeit sowie Vertrauensschutz nach § 176 Abgabenordnung – gleichermaßen für die Lohnsteueranmeldung gelten.

Wie bewerten Sie grundsätzlich die Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer, wonach die beiden Anmeldungsarten nicht vergleichbar seien? Sehen Sie darin aus Ihrer Sicht sachliche Argumente oder eher berufsständische Abgrenzungsreflexe? Die Gesetzesbegründung rechtfertigt das Verbot der Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen durch Bilanzbuchhalter mit der erforderlichen rechtlichen Würdigung im Einzelfall. Sie argumentieren hingegen, dass diese Würdigung bereits beim Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle stattfindet, eine Tätigkeit, die Bilanzbuchhaltern bereits erlaubt ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in den Jahren 1980 und 1982 bestätigt, dass Bilanzbuchhalter die Grenzen ihrer Beurteilungsfähigkeit erkennen können. Wie verhält sich aus Ihrer Sicht diese Rechtsprechung zur Begründung des Gesetzentwurfs? Und haben die Einbringer des Gesetzes diese Rechtsprechung Ihrer Einschätzung nach sachgerecht und ausreichend berücksichtigt?

SV Guido Großholz (Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e. V.): Herr Braga, vielen Dank für die Frage. Wie auch aus unserer Stellungnahme hervorgeht, sind Lohnsteuer und Umsatzsteuer aus unserer Sicht absolut vergleichbar. Beide stellen eine Art der endgültigen Feststellung der Steuerschuld dar. Die Umsatzsteuer sogar in gewisser Weise weniger, weil sie im Rahmen der Jahressteuererklärung noch einmal überprüft wird. Insofern sehe ich hier eher einen Reflex, den eigenen Berufsstand zu bewahren, denn alle Argumente, die in den vorgelegten Dokumenten angeführt werden, werden aus unserer Sicht durch unsere Stellungnahme entkräftet. Es wird zum Beispiel darauf hingewiesen, dass keine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht. Das ist aktuell tatsächlich so, weil keine Verpflichtung dazu besteht. Aber dann lassen Sie uns diese Verpflichtung doch gemeinsam einführen – warum nicht? Es wird weiterhin darauf verwiesen, dass es keine Fortbildungsverpflichtung gibt. Auch das ist korrekt, aber wir fordern genau das. Wenn



wir gleiche Rechte erhalten, dann sind wir selbstverständlich auch bereit, uns den gleichen Pflichten zu unterwerfen.

Zur rechtlichen Würdigung im Einzelfall - ich kenne keinen Steuerberater, der tatsächlich in der Vornahme einer Buchführung jeden einzelnen Beleg vollständig neu bewertet. Das wäre die konsequente Umsetzung einer solchen Einzelfallprüfung, und das halte ich für realitätsfern. Das würde bedeuten, dass der Berufsträger die gesamte Buchführung erneut erstellt, indem er jeden einzelnen Vorgang noch einmal prüft. In der Praxis ist es vielmehr so, dass qualifizierte Mitarbeiter in den Kanzleien – etwa Bilanzbuchhalter oder Steuerfachwirte – diese Tätigkeiten übernehmen. Sie nehmen bereits beim Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle die erforderlichen Bewertungen vor und verfügen über das notwendige Know-how. Wenn sie auf einen besonders komplexen Sachverhalt stoßen, gehen sie zum Berufsträger und klären die Frage. Wenn wir darüber sprechen, selbstständigen Bilanzbuchhaltern eine Öffnung zu ermöglichen, etwa entlang bestimmter Größenklassen, dann sind wir gerne bereit, darüber im Detail zu sprechen. Es wurde ja eben erwähnt, dass 90 Prozent der Unternehmen betroffen wären. Auch hier sind wir gesprächsbereit. Gleichzeitig müssen wir festhalten, dass wir solche komplexen Sachverhalte erkennen können. Viele von uns arbeiten bereits in Kanzleien und es handelt sich um Kolleginnen und Kollegen, die grundsätzlich auch die Steuerberaterprüfung ablegen könnten, dies aber aufgrund berufsrechtlicher Einschränkungen nicht dürfen – darauf hatte ich bereits hingewiesen. Wir verfügen also über das notwendige Wissen und die Erfahrung.

Wenn ein Einzelfall zu komplex ist, wird er ohnehin an den Steuerberater herangetragen. Aber das sind tatsächlich Einzelfälle, insbesondere bei größeren Unternehmen, bei denen die Komplexität naturgemäß zunimmt. Und anders als bei Lohnsteuerhilfevereinen ist es bei uns so, dass die Komplexität eines Falles bei einem kleinen Unternehmen mit 5 000 Euro Umsatz eine andere ist als bei einem Großkonzern mit Milliardenumsätzen. Vielen Dank.

Amtierender Vorsitzender: Vielen Dank auch für die Zeitdisziplin bei allen Antworten der Sachverständigen. Ich gebe das nächste

Fragerecht an die Unionsfraktion. Herr Kollege Güntzler, bitte.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich komme nun zu einem ganz anderen Thema, das wir heute noch gar nicht besprochen haben, nämlich der Grunderwerbsteuer. Meine Frage richtet sich an Herrn Krohn, dem ich auch für seine schriftliche Stellungnahme danke, die sehr anschauliche Schaubilder enthält, zu der Thematik „Signing“ und „Closing“. Sind die vorgesehenen Regelungen zielgerichtet? Ist es insbesondere sinnvoll, in der Regelung auf das Signing abzustellen und nicht auf das Closing? Und eine weitere Frage: Die Anzeigefristen sind ja auf einen Monat verlängert worden. Könnten Sie sich vorstellen, diese Fristen noch weiter zu verlängern?

SV **Dirk Krohn** (Finanzamt für Zentrale Prüfungsdienste): Vielen Dank, Herr Güntzler, für die Frage. Ich beginne mit einem kurzen Fazit: Die angedachten Regelungen sind sehr zielführend und führen genau zu der Entlastung, die in diesem Bereich notwendig ist. Die Grunderwerbsteuer stellt derzeit einen der komplexesten und problematischsten Bereiche in der steuerlichen Beratung dar. Es gibt viele offene Fälle, und häufig kommt es zu einer doppelten Belastung bei Vorgängen, die eigentlich einen einheitlichen Lebenssachverhalt darstellen.

Das Abstellen auf das Signing ist aus meiner Sicht eine logische Konsequenz des Grunderwerbsteuerrechts. Beim klassischen Grundstückserwerb ist bereits die notarielle Beurkundung, also das Signing, der auslösende Moment für die Grunderwerbsteuer. Mit dem vorgeschlagenen Ansatz kehrt man im Grunde zu diesem Prinzip zurück. Ein großer Vorteil besteht darin, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses alle Beteiligten die Höhe der Grunderwerbsteuer zumindest überschlägig ermitteln können und diese Information gegebenenfalls auch in die Kaufpreisverhandlungen einfließen lassen können. Deshalb halte ich diesen Weg für richtig. Wenn man auf die steuerliche Unterwerfung eines zweiten Zeitpunkts verzichtet, entfällt auch die Notwendigkeit, einen Bescheid oder eine Veranlagung herauszugeben, die später unter bestimmten Voraussetzungen wieder aufgehoben werden müssten. Das vereinfacht die Situation



erheblich, sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Verwaltung.

Es gibt allerdings einige Punkte innerhalb des Konzepts, die aus meiner Sicht im Gesetzgebungsverfahren noch berücksichtigt werden sollten. Einer davon betrifft die unterschiedlichen Anwendungsregelungen. Da die Änderungen zur Grunderwerbsteuer in die Änderung des Steuerberatungsgesetzes integriert wurden, ergeben sich unterschiedliche Inkrafttretensregelungen. Für das Verhältnis von Signing und Closing gibt es eine klare Regelung, für andere Tatbestandsmerkmale, die geändert werden, jedoch nicht. Das führt bereits jetzt in der Literatur zu Unsicherheiten. Aus meiner Sicht sollte hier eine einheitliche Regelung geschaffen werden, sodass alle Grunderwerbsteueränderungen zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Zu den Anzeigefristen: Die Vereinheitlichung auf einen Monat ist grundsätzlich zu begrüßen, da es diese Frist bereits bei bestimmten Auslandsachverhalten gibt. Eine weitere Verlängerung wäre denkbar. Allerdings sehe ich größeren Handlungsbedarf bei strukturellen Fragen, etwa bei der örtlichen Zuständigkeit der Finanzämter. Die Ermittlung des zuständigen Finanzamts ist in der Praxis oft sehr schwierig, da es zahlreiche unterschiedliche Landesregelungen gibt. Eine einheitliche Anzeigestelle wäre aus meiner Sicht sinnvoll. Zudem führt derzeit bereits ein kleiner Fehler, etwa ein vergessenes Grundstück in einem größeren Share Deal, dazu, dass die gesamte Anzeige als nicht eingereicht gilt. Hier wäre es sinnvoll, auf eine grundstücksbezogene Betrachtung umzustellen, sodass sich Sanktionen nur auf den betroffenen Teil beziehen. Vielen Dank.

Amtierender Vorsitzender: Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat nun die Kollegin Otte das Wort.

Abg. **Karoline Otte** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender und vielen Dank auch von meiner Seite an die Sachverständigen. Meine Frage richtet sich an Herrn Zimmermann. Vielen Dank, dass Sie heute hier sind. Uns interessiert, wie Sie die geplante Anhebung der Mindesthebesätze bei der Gewerbesteuer grundsätzlich bewerten. Dazu haben Sie ja bereits schriftlich Stellung genommen.

Außerdem würden wir gerne wissen, aus welchen Gründen Sie es befürworten würden, einen höheren Mindesthebesatz als die vorgesehenen 280 Prozent anzusetzen. Und schließlich: Welche Maßnahmen wären aus Ihrer Sicht erforderlich, um Steuervermeidung durch Gewinnverlagerungen weiter einzudämmen?

SV Uwe Zimmermann (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Frau Abgeordnete Otte, vielen Dank für die Frage. Grundsätzlich befürworten wir die Anhebung des Mindesthebesatzes auf 280 Prozentpunkte, da es in Deutschland einzelne Städte und Gemeinden gibt, die sich faktisch als Gewerbesteuer-Oasen positionieren und damit einen aus unserer Sicht unfairen und für die kommunalen Finanzen insgesamt schädlichen Steuerwettbewerb betreiben. Allerdings möchte ich auch darauf hinweisen, dass es Gemeinden mit sehr niedrigen Hebesätzen gibt, die dies nicht aus Wettbewerbsgründen tun, sondern beispielsweise deshalb, weil sie ein besonders ertragreiches Unternehmen vor Ort haben. In solchen Fällen ergeben sich niedrige Hebesätze ohne gezielte steuerpolitische Strategie. Gleichwohl existieren solche Gewerbesteuer-Oasen und bisherige gesetzgeberische Maßnahmen haben nicht ausgereicht, um dieses Problem zu lösen. Wir gehen daher davon aus, dass eine Anhebung auf 280 Prozentpunkte diesen ungesunden und unfairen Wettbewerb zumindest teilweise eindämmen kann. Es ist für uns auch denkbar, einen noch höheren Mindesthebesatz festzulegen. Der Deutsche Städtetag fordert beispielsweise 320 Prozentpunkte. Allerdings wurde bereits angesprochen, dass dadurch der Wettbewerb zwischen den Kommunen eingeschränkt wird. An dieser Stelle ist auch zu berücksichtigen, dass das Hebesatzrecht ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung ist. Eine Grenze von 320 Prozent würden wir allerdings noch nicht als unzulässigen Eingriff ansehen. Von den rund 10 800 Gemeinden in Deutschland wären nur wenige – im unteren zweistelligen Bereich – unmittelbar von einer solchen gesetzlichen Anhebung betroffen. Die meisten Gemeinden liegen bereits deutlich über diesen Werten. Der unfaire Steuerwettbewerb würde also reduziert, aber vermutlich nicht vollständig beseitigt.



Abg. **Karoline Otte** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch eine weitere Frage an Sie, Herr Zimmermann. Die Maßnahme wird ja auch als Beitrag zur Stärkung der Kommunalfinanzen dargestellt. Welche Maßnahmen halten Sie angesichts der aktuellen kommunalen Finanzkrise für besonders wichtig, um die Gewerbesteuer insgesamt zu stärken?

SV **Uwe Zimmermann** (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Die Anhebung des Mindesthebesatzes ist aus unserer Sicht ausdrücklich kein Instrument zur Stärkung der Kommunalfinanzen. Die zusätzlichen Einnahmen bewegen sich voraussichtlich nur im niedrigen dreistelligen Millionenbereich, bei einem Gesamtaufkommen der Gewerbesteuer von deutlich über 70 Milliarden Euro jährlich. Zudem möchten wir grundsätzlich selbst vor Ort entscheiden, wie hoch die Steuerbelastung ausfällt und nicht durch bundesgesetzliche Vorgaben eingeschränkt werden. Aus unserer Sicht sind andere Maßnahmen deutlich wichtiger. Erstens benötigen wir eine spürbare Entlastung auf der Ausgaben- und Aufgabenseite. Wir brauchen ein Moratorium für neue Aufgaben. Zweitens brauchen wir eine Stärkung der kommunalen Einnahmebasis, beispielsweise durch eine Verbreiterung der Gewerbesteuer und eine höhere Beteiligung an Gemeinschaftsteuern wie der Umsatzsteuer. Drittens erwarten wir Fortschritte bei der sogenannten Konnexität, also dem Grundsatz, dass Aufgabenübertragungen auf die Kommunen auch mit einer entsprechenden Finanzierung einhergehen müssen. Darüber hinaus wünschen wir uns eine Reduzierung bürokratischer Belastungen, etwa bei öffentlichen Vergabeverfahren oder bei beihilferechtlichen Regelungen. Das vom Bund bereitgestellte Sondervermögen ist zwar hilfreich, wird aber nicht ausreichen, um den Rückgang der kommunalen Investitionstätigkeit dauerhaft aufzuhalten. Es kann diesen lediglich abmildern. Deshalb brauchen wir eine Reform, die eine aufgabengerechte Finanzierung unserer Städte, unserer Landkreise und unserer Gemeinden sicherstellt. Mindesthebesätze bei Realsteuern sind hierfür kein geeigneter Ansatz.

Amtierender Vorsitzender: Damit sind wir bei der SPD-Fraktion. Die Kollegin Heiligenstadt hat die nächste Frage.

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD): Vielen Dank. Meine Frage möchte ich an Frau Bauer vom Bundesverband Lohnsteuerhilfsvereine e.V. stellen. Wir haben derzeit eine aktuelle Krisenlage. Mit den damit einhergehenden Energiepreisen kommen viele Menschen nicht mehr zurecht. Als Koalition wollen wir schnellstmögliche Entlastungsmaßnahmen auf den Weg bringen. Unter anderem soll es den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Jahr 2026 ermöglicht werden, eine steuer- und abgabenfreie Entlastungsprämie in Höhe von 1 000 Euro zu zahlen. Ein ähnliches Instrument haben wir bereits in der Corona-Krise im Rahmen der Inflationsausgleichsprämie genutzt. Welche Erfahrungen haben die Lohnsteuerhilfsvereine mit dieser steuerfreien Prämie gesammelt?

Dann habe ich noch eine zweite Frage. Im Regierungsentwurf wird in § 18 Steuerberatungsgesetz für die Satzung der Lohnsteuerhilfsvereine festgelegt, dass neben dem von der konkreten Tätigkeit unabhängigen Mitgliedsbeitrag kein besonderes Entgelt erhoben werden darf. Was bedeutet dies für sogenannte aufgestaute Beratungsbedarfe, wenn ein Steuerpflichtiger gleichzeitig mehrere Kalenderjahre aufarbeiten lassen möchte? Inwiefern steht diese Regelung aus Ihrer Perspektive im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs?

Amtierender Vorsitzender: Frau Bauer, bitte schön.

SVe **Jana Bauer** (Bundesverband Lohnsteuerhilfsvereine e. V.): Sehr geehrte Frau Heiligenstadt, vielen Dank für die Fragen. Sie sprechen einen brandaktuellen Vorschlag an, der mich kurz vor der Anhörung durch eine Presseanfrage erreicht hat, die ich leider noch nicht beantworten konnte. Aber steuerfreie Einnahmen beziehungsweise eine steuerfreie Prämie sollen ja ähnlich wie die Inflationsausgleichsprämie ausgestaltet sein. Als Vertreterin der Lohnsteuerhilfsvereine und damit unmittelbar auch der Arbeitnehmer können wir das nur begrüßen. Wir haben während der Corona-Zeit gute Erfahrungen damit gemacht, da die Inflationsausgleichsprämie gewirkt hat. Der Gesetzgeber hat das ja ebenfalls gefördert, indem er den Zeitraum für die Auszahlungsmöglichkeiten sogar mehrfach verlängert hat. Von daher kann ich diesen Vorschlag aufgrund der Kürze der Zeit für eine



abschließende Einschätzung derzeit nur positiv bewerten.

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD): Und wenn Sie vielleicht noch etwas zu meiner zweiten Frage in Bezug auf § 18 Steuerberatungsgesetz und den entsprechenden Entgelten neben der konkreten Tätigkeit sagen könnten?

SVe **Jana Bauer** (Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e. V.): Diese Ergänzung in § 18 Nummer 5 Steuerberatungsgesetz halten wir für kritisch. Im Hinblick auf den sogenannten aufgestauten Beratungsbedarf, den Sie angesprochen haben, wirft die Regelung aus unserer Sicht praktische und rechtliche Fragen auf. Es gilt schon jetzt, dass neben dem Mitgliedsbeitrag kein zusätzliches Entgelt erhoben werden darf. Damit wird auch klargestellt, dass die Vereine für ihre Tätigkeit nicht nach Maßgabe einer Gebührenordnung abrechnen dürfen. Die Ergänzung „unabhängig von der konkreten Tätigkeit“ könnte man so interpretieren, dass der Mitgliedsbeitrag nicht mehr an den tatsächlichen Beratungsaufwand gekoppelt werden darf. Genau das ist aber bei diesem aufgestauten Beratungsbedarf erforderlich.

Was ist unter aufgestautem Beratungsbedarf zu verstehen? Dieser liegt vor, wenn ein Steuerpflichtiger mehrere Kalenderjahre gleichzeitig steuerlich abarbeiten möchte. Das betrifft zum Beispiel Rentner, die vom Finanzamt aufgefordert werden, für zurückliegende Jahre – bis zu sieben Jahre ist das möglich – Steuererklärungen einzureichen. Oder auch Steuerpflichtige, die erstmals für mehrere Jahre im Rahmen der Antragsveranlagung ihre Steuererklärungen abgeben wollen. Dadurch entsteht ein erheblicher Beratungsaufwand, weil nicht nur ein Steuerjahr, sondern mehrere Jahre parallel von den Beratungsstellenleitern bearbeitet werden müssen. In der Praxis wird das so gelöst, dass für diese mehreren Steuererklärungen auch mehrere Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der zusätzliche Aufwand berücksichtigt werden kann. Die Neuregelung beziehungsweise diese Ergänzung – es handelt sich ja nur um einen ergänzten Halbsatz – könnte so verstanden werden, dass bei erhöhtem Aufwand keine Anpassung des Beitrags mehr möglich ist. Der Mehraufwand einzelner

Mitglieder müsste dann auf alle Mitglieder verteilt werden.

Nach unserer Auffassung steht das auch nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Der Bundesfinanzhof hat nämlich ausgeführt, dass eine Differenzierung der Beiträge nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zulässig ist. Auch für rückwirkend erstellte Steuererklärungen ist anerkannt, dass man den erhöhten Beratungsaufwand durch entsprechende Mitgliedsbeiträge berücksichtigen kann. Aus unserer Sicht sollte dieser Zusatz daher gestrichen werden. Allenfalls könnte man durch eine konkrete Klarstellung im Gesetz regeln, dass dies nicht für den aufgestauten Beratungsbedarf gilt.

Amtierender Vorsitzender: Vielen Dank. Für die Unionsfraktion stellt nun Prof. Hiller die nächste Frage.

Abg. **Dr. Matthias Hiller** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, gestatten Sie mir noch einmal beim Thema Private Equity nachzufragen, weil es für unseren Berufsstand eine gewisse Bedeutung hat, zu welchen Beschlüssen der Gesetzgeber hier kommt. Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Schwab und Herrn Prof. Naumann. Ich würde Sie bitten, die Beantwortungszeit möglichst gleichmäßig aufzuteilen.

Es geht darum, ob das Fremdbesitzverbot de lege lata gilt oder de lege ferenda eingeführt werden sollte. Die bisherigen Ausführungen haben ergeben, dass die circa 30 Kanzleien, die derzeit unter Private Equity geführt werden, sich als Wirtschaftsprüfungskanzleien umformen und ihr bisheriges Geschäftsmodell eins zu eins weiterführen könnten. Meine Frage ist daher, sehen Sie irgendwelche Auswirkungen – wenn die Form von Steuerberatungskanzleien zu Wirtschaftsprüfungskanzleien wechselt – auf die Höhe von Kammerbeiträgen oder Versorgungswerksbeiträgen? Und wie bewerten Sie diesen möglichen Wechsel im Hinblick darauf, dass die Integrität bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sichergestellt wird? Bedarf es darüber hinaus weiterer Regelungen, zusätzlich zu den Regelungen, die de lege lata gelten?

Amtierender Vorsitzender: Herr Prof. Schwab, Sie zuerst, bitte schön.



SV Prof. Dr. Hartmut Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank. Eine solche Entwicklung wäre natürlich bedauerlich. Wir würden es begrüßen, wenn auch im Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer das Fremdbesitzverbot umfassend gelten würde und nicht durch ausländische Beteiligungsstrukturen umgangen werden könnte. Priorität hat für uns aber – und das möchte ich wirklich betonen –, dass im Berufsrecht der Steuerberater die Unabhängigkeit des Berufs in der bisherigen Form erhalten bleibt. Steuerberater sind nämlich im Unterschied zu Wirtschaftsprüfern unabhängige Organe der Steuerrechtspflege. Das ist der wesentliche Unterschied. In dieser Hinsicht sind wir den Rechtsanwälten sehr viel ähnlicher. Und bei Rechtsanwälten wird das Fremdbesitzverbot eben nicht infrage gestellt. Wenn das zur Folge haben sollte, dass einzelne Kammermitglieder verloren gehen, ist das aus unserer Sicht leider hinzunehmen. Die Mandanten werden dann entscheiden, ob sie sich steuerlich von Wirtschaftsprüfern oder von Steuerberatern beraten lassen möchten. Noch ist diese Diskussion in der Mandantschaft nur vereinzelt angekommen.

Zur Integrität: Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer ist diese tatsächlich gefährdet. Auch hier sehen wir die Unabhängigkeit der Berufsausübung als massiv gefährdet an. Gegebenenfalls müsste der Gesetzgeber darüber nachdenken, ob Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, an denen Finanzinvestoren beteiligt sind, künftig nicht mehr zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sein sollten. Das wäre eine mögliche Lösung. Der Europäische Gerichtshof führt in der Rechtssache Halmer aus, dass allein die Tatsache, dass ein Fremdbesitz existiert, dazu führt, dass eine unabhängige Beratung nicht mehr primär gewährleistet ist. Gerade hier wäre ein wirtschaftspolitisch liberaler Ansatz nach meinem Dafürhalten nicht zielführend.

SV Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann (Universität Münster): Vielen Dank. Vieles hat Herr Schwab bereits gesagt, das muss ich nicht wiederholen. Auswirkungen auf Kammerbeiträge oder Versorgungswerke spielen praktisch keine Rolle. Wichtig ist aber zu sehen, dass nicht jede Steuerberatungsgesellschaft sich einfach in eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft umwandeln kann. Dafür bräuchte man eine ausreichende

Anzahl von Wirtschaftsprüfern. Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss verantwortlich von Wirtschaftsprüfern geführt werden. Das gilt insbesondere bei konzernierten Strukturen für jede einzelne rechtliche Einheit. Es wird also nicht jeder schaffen, eine solche Umwandlung vorzunehmen. Was wir außerdem sehen müssen: Es geht hier nicht darum, ob jede Praxis Private Equity aufnehmen soll oder muss, sondern darum, ob wir Praxen diese Möglichkeit eröffnen wollen oder ob wir sie ihnen verbieten wollen. Ein Verbot stellt einen Markteingriff dar, der durch die Forderung nach Qualität und Unabhängigkeit nicht gerechtfertigt ist. Herr Schwab, ich spreche Sie direkt an: Wer ein Fremdbesitzverbot fordert, vertraut aus meiner Sicht weder auf das Berufsethos seiner eigenen Mitglieder noch auf die eigene Fähigkeit, die bestehende Regulatorik einzuhalten. Ich bin der Meinung, dass es der Wirtschaft in Deutschland helfen würde, wenn wir durch Private Equity die Möglichkeit eröffnen würden, dass sich Steuerberatungsgesellschaften und auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften weiterentwickeln können, um ein leistungsfähiges Angebot am Markt bereitzustellen. Vielen Dank.

Amtierender Vorsitzender: Für die AfD-Fraktion spricht der Kollege Braga.

Abg. Torben Braga (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Rödl. Möglicherweise können auch die kommunalen Spitzenverbände dazu etwas beitragen. In der Gesetzesbegründung führt die Bundesregierung aus, dass die geplante Anhebung des Mindesthebesatzes bei der Gewerbesteuer dazu dienen soll, steuermotivierte Unternehmensverlagerungen in andere Kommunen zu verhindern, also sogenannte Steueroasen zu beseitigen. Gleichzeitig wird damit implizit unterstellt, dass der kommunale Gewerbesteuerhebesatz ein dominanter Standortfaktor ist und dass eine pauschale Mindestbesteuerung solche Verlagerungen tatsächlich wirksam unterbinden kann.

Wir stellen jedoch fest, dass es umfangreiche Studien zur Standortwahl von Unternehmen gibt, die ein anderes Bild zeichnen. Danach ist der Gewerbesteuerhebesatz eher nachrangig im Vergleich zu Faktoren wie Infrastrukturqualität, Verfügbarkeit von Arbeitskräften,



Verkehrsanbindung oder regionalen Netzwerken. Deshalb meine Frage: Können Sie eine fundierte Einschätzung dazu geben, ob Ihnen belastbare empirische Evidenz aus Standortstudien oder Verlagerungsanalysen der letzten Jahre bekannt ist, aus der hervorgeht, in welchem quantitativen Umfang steuerliche Gründe tatsächlich zu Unternehmensverlagerungen führen, welcher Anteil davon ausschließlich auf kommunale Hebesätze zurückzuführen ist und inwieweit eine pauschale Anhebung des Mindesthebesatzes solche Verlagerungen wirksam verhindern kann? Oder handelt es sich hier eher um eine Maßnahme mit Lenkungswirkung, für die es keine ausreichende empirische Grundlage gibt?

Amtierender Vorsitzender: Bitte schön.

SV Prof. Dr. Christian Rödl (Universität Erlangen-Nürnberg): Vielen Dank. Ich muss zugeben, dass mir solche empirischen Studien, nach denen Sie fragen, nicht bekannt sind. In der Tat ist es so, dass ein ganzes Bündel von Kriterien maßgeblich ist für die Entscheidung, wo sich ein Unternehmen ansiedelt oder ob es seinen Standort verlagert. Der Gewerbesteuerhebesatz ist dabei nur ein Kriterium unter mehreren. Natürlich hängt es auch vom Geschäftszweck des Unternehmens ab, ob zum Beispiel Logistik oder Verkehrsanbindungen besonders wichtig sind. Ein weiterer Faktor ist die Attraktivität für Arbeitskräfte. Der Arbeitsmarkt mag derzeit aus Sicht der Arbeitgeber etwas entspannter sein, aber den demografischen Wandel dürfen wir nicht außer Acht lassen. Es bringt nichts, in einer Niedrigsteuergemeinde ansässig zu sein, wenn diese abgelegt und für die benötigten Arbeitnehmer unattraktiv ist.

Amtierender Vorsitzender: Sie hatten erwähnt, dass Herr Zimmermann ergänzen könnte. Haben Sie Ergänzungsbedarf? Bitte, Herr Zimmermann.

SV Uwe Zimmermann (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank, Herr Abgeordneter Braga. Solche empirischen Untersuchungen sind mir ebenfalls nicht bekannt. Ich gehe davon aus, dass es sie nicht gibt, weil der Gewerbesteuerhebesatz im Regelfall nicht der entscheidende Faktor für Unternehmensansiedlungen oder -umsiedlung ist. Außerdem ist es kaum

möglich, die Motive von Unternehmen in dieser Hinsicht belastbar zu erfassen. In der Regel wird ein etabliertes Unternehmen seinen Standort nicht verlagern, mit Ausnahme der Fälle, in denen gezielt Gewerbesteueroasen ausgenutzt werden, etwa durch Lizenzmodelle bei denen Briefkastenfirmen gegründet werden.

Insoweit möchte ich den Appell äußern, neben der Diskussion um den Mindesthebesatz auch weiterhin daran zu arbeiten, steuerliche Schlupflöcher zu schließen, die zwar legal sind, aber solche Gestaltungen ermöglichen. Das betrifft insbesondere Lizenzmodelle, die seit Jahren diskutiert werden, ohne dass bislang eine zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Im Übrigen gilt: Es gibt sehr viele Faktoren, die eine Standortentscheidung beeinflussen. Die Gewerbesteuer spielt dabei eine Rolle, aber sie ist nicht ausschlaggebend dafür, dass ein Unternehmen seinen Standort vollständig verlagert. Solche Fälle beobachten wir äußerst selten. Eine relevante empirische Grundlage dafür gibt es nicht.

Amtierender Vorsitzender: Herr Braga, Sie haben noch etwa eine halbe Minute.

Abg. Torben Braga (AfD): Vielleicht noch eine kurze Anschlussfrage an beide: Sehen Sie aus Ihrer Sicht andere ordnungspolitische oder fiskalisch zwingende Gründe für eine solche Maßnahme, also für die Erhöhung des Mindesthebesatzes, die ja durchaus erhebliche Auswirkungen haben kann, auch wenn sie nicht primär der Verhinderung von Verlagerungen dient?

Amtierender Vorsitzender: Jetzt kann nur noch einer antworten. Wer möchte?

SV Prof. Dr. Christian Rödl (Universität Erlangen-Nürnberg): Ich sehe keine sonstigen Gründe für eine Erhöhung.

Amtierender Vorsitzender: Vielen Dank. Die Kollegin Achelwilm für die Fraktion Die Linke, bitte.

Abg. Doris Achelwilm (Die Linke): Vielen Dank. Unsere Fragen zur Gewerbesteuerthematik wurden weitgehend beantwortet, insbesondere von Herrn Zimmermann von den kommunalen Spitzenverbänden, vielen Dank dafür. Deswegen möchte ich noch einmal zum Fremdbesitzverbot nachfragen. Als Kompromisslösung ist in den



Stellungnahmen des Bundesrates vorgeschlagen worden, um Einflussnahmen berufsfremder Interessen und von Investoren einzudämmen, einen Verhaltenskodex aufzustellen und bindend zu machen. Meine Frage richtet sich daher an Herrn Lüth beziehungsweise Herrn Michel und, wenn noch Zeit ist, auch an Herrn Schwab und Frau Karlina Kirschbaum, ob sie eine solche Regelung für ausreichend halten würden.

Amtierender Vorsitzender: Herr Lüth zuerst, bitte.

SV Torsten Lüth (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Vielen Dank, Frau Achelwilm, für die Frage. Um es auf den Punkt zu bringen: Einen solchen Verhaltenskodex lehnen wir ab, und wir halten ihn auch nicht für zielführend. Die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Berufsausübung sollten in bewährter Weise und einheitlich berufsgesetzlich geregelt werden. Die Schaffung zusätzlicher untergesetzlicher Regelungen würde eine unverhältnismäßige Zersplitterung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen bedeuten. Wir haben bereits das Steuerberatungsgesetz und eine Berufsordnung. Wir sind der Auffassung, dass das völlig ausreichend ist, um diesen Anforderungen gerecht zu werden.

Vielleicht noch ergänzend, weil wir dazu auch mit anderen Berufsgruppen im Austausch waren: Was bedeutet Private Equity für die freien Berufe? Gerade im Bereich der freien Berufe haben wir mit Ärzten, Rechtsanwälten und Apothekern gesprochen. Die Resonanz war eindeutig: Das würde vieles grundlegend verändern, aber nicht zum Besseren. Deshalb haben sich diese Berufsgruppen auch beteiligt und einen entsprechenden Aufruf gestartet, dass sie sich an unsere Seite stellen. Insofern haben wir das damals natürlich sehr begrüßt. Auch dort wurde ein Kodex thematisiert, hatte aber letztlich keine Bedeutung. Gestatten Sie mir noch ein Argument, welches ich häufig höre, auch als Antwort auf die Befürworter von Private Equity: Man kann eine Tür nicht aufmachen und darauf hoffen, dass nur die Guten durchlaufen. Herzlichen Dank.

Amtierender Vorsitzender: Die zweite Frage ging an die Bundessteuerberaterkammer.

SV Prof. Dr. Hartmut Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Ich möchte mich den

Ausführungen von Herrn Lüth ausdrücklich anschließen. Aus Sicht der Kammern muss ich jedoch sagen: Wenn Private Equity oder Fremdbesitz zugelassen wird, müssten wir ein völlig anderes Berufsaufsichtsrecht schaffen als bisher. Dieses müsste deutlich tiefer gehen und wir bräuchten wesentlich mehr Möglichkeiten, um bei Gesellschaften mit Fremdbesitz kontrollieren zu können, wie die Vorgaben in der Praxis eingehalten werden. Das würde bedeuten, dass die Kammern erheblich mehr Bürokratie aufbauen müssten. In unserer regionalen Struktur wäre das kaum leistbar, es müsste zentral organisiert werden. Insgesamt wäre damit ein sehr großer finanzieller und administrativer Aufwand verbunden. Deshalb möchte ich noch einmal betonen, dass ein Kodex oder auch ein entsprechend geändertes Berufsrecht zwar theoretisch möglich wären, aber in einer Zeit, in der wir alle über Bürokratieabbau sprechen, ist das aus meiner Sicht nicht der richtige Weg.

Zu einem anderen Thema noch eine kurze Anmerkung. Es gibt tatsächlich eine Studie zur Reform der Gewerbesteuer, und zwar vom Institut für Finanzen und Steuern, Nummer 556 dieser Schriftenreihe. Dort wird die ökonomische Perspektive der Gewerbesteuer, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhöhung von Hebesätzen, untersucht. Die Ergebnisse zeigen nachhaltige Effekte, die allerdings eher nicht den Erwartungen entsprechen. Es wird nämlich deutlich, dass eine Erhöhung der Gewerbesteuerhebesätze eher negative Auswirkungen hat. Ich kann das hier nicht im Detail zitieren, da die Studie sehr umfangreich ist, wollte aber zumindest darauf hinweisen.

Amtierender Vorsitzender: Vielen Dank für diese Information. Für die Unionsfraktion ist nun der Kollege Güntzler an der Reihe, danach folgt als letzte Wortmeldung die Kollegin Heselhaus. Bitte in dieser Reihenfolge.

Abg. Fritz Güntzler (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine kurze, prägnante Frage an Herrn Krohn, die sich vielleicht in einer Minute beantworten lässt. Es geht um die Entfristung der in § 24 Grunderwerbsteuergesetz geregelten Weitergeltung bestimmter Vorschriften, die vom Bundesrat vorgeschlagen wurde. Die Bundesregierung hat in ihrer



Stellungnahme lediglich „Kenntnisnahme“ vermerkt. Wären Sie dafür, hier tätig zu werden?

Amtierender Vorsitzender: Herr Krohn, bitte.

SV Dirk Krohn (Finanzamt für Zentrale Prüfungsdienste): Vielen Dank für diese Frage. Ich wäre auf jeden Fall dafür, hier tätig zu werden. Ende diesen Jahres läuft nämlich dieses Moratorium aus. Wenn der Gesetzgeber nicht reagiert, wird es dazu kommen, dass im nächsten Jahr sämtliche Begünstigungsvorschriften nicht mehr anwendbar sind. Das betrifft insbesondere den mittelständischen Bereich der Personengesellschaften, die diese Vorschriften derzeit intensiv nutzen. Sie hätten dann keinen Zugang mehr zu Steuerbefreiungen in der Grunderwerbsteuer, die es derzeit auch deckungsgleich in der Ertragssteuer gibt. Das würde zu einer erheblichen Steuerbelastung im Mittelstand führen. Deshalb muss hier gehandelt werden, unabhängig davon, wie genau die Lösung aussieht. Der Vorschlag des Bundesrates, zunächst eine Entfristung vorzunehmen und damit den Status quo beizubehalten, erscheint mir sinnvoll. Allerdings ist zu bedenken, dass Kapitalgesellschaften, wie bisher auch, nicht begünstigt sind, obwohl das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts eine weitgehend deckungsgleiche zivilrechtliche Definition geschaffen hat. Gleichwohl sehe ich hier weiterhin Argumente für eine unterschiedliche Behandlung. Zudem ist in der Praxis der Handlungsbedarf bei Kapitalgesellschaften geringer, da sie diese Grundstücke ertragsteuerlich nicht so einfach in ihre Strukturen einbringen können wie Personengesellschaften.

Abg. Fritz Güntzler (CDU/CSU): Meine zweite Frage richtet sich noch einmal an Herrn Prof. Naumann. Es wurde bereits über den Verhaltenskodex gesprochen. Bei den Wirtschaftsprüfern haben wir ein internes Qualitätssicherungssystem nach § 55b der Wirtschaftsprüferordnung. Könnte ein solches gesetzlich normiertes Verfahren eine Möglichkeit sein, die Unabhängigkeit in bestimmten Konstellationen zu gewährleisten?

SV Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann (Universität Münster): Ich teile die Auffassung, dass die Unabhängigkeitsvorschriften im Berufsrecht geregelt werden müssen. Ein freiwillig

anzuwendender Kodex ist aus meiner Sicht nicht das geeignete Instrument, um die erforderliche Unabhängigkeit sicherzustellen. Die zentrale Frage ist vielmehr, ob wir ergänzende Regelungen benötigen oder nicht. Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, dass es für Wirtschaftsprüfer bereits weitergehende Anforderungen gibt. Man könnte daher durchaus darüber nachdenken, auch für Steuerberater zusätzliche Anforderungen zu formulieren. Das lässt sich allerdings nicht kurzfristig entscheiden, sondern erfordert eine gründliche Diskussion. Dabei muss aufgepasst werden, dass nicht eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über Beteiligungen an Steuerberatungsgesellschaften, Tätigkeiten, die bei ihr strenger reguliert werden, in einen weniger regulierten Bereich verlagern kann. Dem könnte man begegnen, indem man entweder ein Level-Playing-Field schafft, also gleiche Aufsichts- und Qualitätsanforderungen für alle festlegt, oder aber man könnte die Beteiligung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an der Steuerberatungsgesellschaft davon abhängig machen, dass die Steuerberatungsgesellschaft sich selbst vergleichbare Regelungen gibt. Diese Gefahr der Auslagerung von Tätigkeiten aus der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in die Steuerberatungsgesellschaft hat jedoch nichts mit der hier diskutierten Frage der Private-Equity-Finanzierung zu tun. Solche Auslagerungseffekte können auch heute schon in eigentümergeführten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ausgenutzt werden. Deshalb sollte man grundsätzlich prüfen, ob dieser Zustand richtig ist. Vielen Dank.

Abg. Fritz Güntzler (CDU/CSU): Dann würde ich eine ähnliche Frage noch einmal an Herrn Prof. Schwab richten. Ich habe verstanden, dass ein Verhaltenskodex nicht als geeignet angesehen wird. Wäre es aber langfristig eine Möglichkeit, sich diesem Thema anzunähern?

SV Prof. Dr. Hartmut Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Langfristig wäre das sicherlich denkbar. Zunächst müssten wir jedoch das aktuelle Problem lösen. Langfristig könnte dann sicherlich darüber gesprochen werden. Das würde allerdings zu einem zweigeteilten Berufsrecht führen, das entsprechend kodifiziert und auch vollzogen werden müsste. Wie ich bereits ausgeführt habe, bräuchte es dafür auch eine Behörde ähnlich der Bundesanstalt für



Finanzdienstleistungsaufsicht. Das könnte zwar organisatorisch unter dem Mantel der Steuerberaterkammern erfolgen, würde aber in jedem Fall einen erheblichen zusätzlichen Bürokratieaufwand bedeuten. Theoretisch ist das alles möglich, aber wir würden damit eine neue, umfangreiche Bürokratiestruktur schaffen, die aus meiner Sicht nicht erforderlich ist. Wir brauchen keinen Fremdbesitz in Steuerberatungsgesellschaften. Ich glaube, das ist ein gutes Schlusswort.

Amtierender Vorsitzender: Punktlandung. Das Schlusswort habe allerdings ich. Frau Kollegin Heselhaus, Sie haben nun die Möglichkeit zur letzten Frage.

Abg. **Nadine Heselhaus** (SPD): Herr Vorsitzender, vielen Dank. Vielen Dank auch für die umfassenden Antworten zum Thema Gewerbesteuerhebesatz, dazu habe ich keine weiteren Fragen mehr. Ich habe jedoch noch eine andere Frage, und diese richtet sich an Herrn Lüth vom Deutschen Steuerberaterverband. Vorausgesetzt, man würde sich für eine gesetzliche Klarstellung zum Fremdbesitzverbot entscheiden: Was wäre aus Ihrer Sicht ein moderater Umgang mit den Steuerberatungsgesellschaften, die das Fremdbesitzverbot bislang nicht umfassend berücksichtigen? Und welche Übergangsregelungen wären aus Ihrer Sicht zielgerichtet, um Wettbewerbsnachteile für andere Steuerberatungsgesellschaften zu vermeiden? Vielen Dank.

SV **Torsten Lüth** (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Vielen Dank. Diese Frage ist für mich schwer zu beantworten, weil ich nicht beurteilen kann, wie viele Fälle betroffen sind und in welcher Größenordnung sich das bewegt. Außerdem ist zunächst zu klären, ob es sich hierbei um eine bloße Klarstellung oder um das Schließen einer bestehenden Regelungslücke handelt. Ich kann daher vor allem dafür plädieren, die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Das sollte aus meiner Sicht im Vordergrund stehen. Wie viele Eintragungen es bereits in den Kammerregistern gibt oder wie viele Fälle angezeigt wurden, kann ich nicht beurteilen.

Abg. **Nadine Heselhaus** (SPD): Dann würde ich die Frage an Herrn Schwab weitergeben, in der Hoffnung, dass er dazu etwas sagen kann.

SV **Prof. Dr. Hartmut Schwab** (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank, dazu kann ich etwas sagen. Es handelt sich nicht um eine sehr große Zahl, aber immerhin um eine Anzahl im zweistelligen Bereich von Gesellschaften, die sich derzeit in einem rechtswidrigen Zustand befinden. Einige dieser Gesellschaften wurden zugelassen. Das liegt auch daran, dass es für die Kammern nicht einfach ist, solche Konstellationen sofort zu erkennen, da wir keinen vollständigen Einblick in internationale Beteiligungsstrukturen haben. Das ist nach der derzeitigen Rechtslage schlicht nicht möglich. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es zusätzlich noch eine gewisse Dunkelziffer gibt.

Darüber hinaus haben wir weitere Gesellschaften, deren Zulassung derzeit noch offen ist. Diese haben wir bislang weder positiv noch negativ beschieden, da wir abgewartet haben, ob der Gesetzgeber tätig wird. Das erschien uns nicht unwahrscheinlich, da diese Thematik schon seit längerer Zeit diskutiert wird. Zudem wollten wir nicht vorschnell gerichtliche Auseinandersetzungen auslösen. Es handelt sich hier schließlich um Kollegen. Für diese Gesellschaften muss eine Lösung gefunden werden. Ich stimme Herrn Prof. Naumann zu, dass nicht jede Gesellschaft ohne Weiteres in eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft umgewandelt werden kann, um dadurch den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen. Die Fälle, die ich im Blick habe – etwa 40 Gesellschaften –, könnten diesen Schritt jedoch grundsätzlich vollziehen, da die entsprechenden Strukturen vorhanden sind. Ich plädiere daher für eine gesetzliche Klarstellung, unabhängig davon, in welche Richtung die Entscheidung letztlich geht. Wir brauchen Rechtssicherheit.

Sollte das Fremdbesitzverbot beibehalten werden – was ich für gesellschaftlich sinnvoll halte –, dann halte ich eine Übergangsfrist für erforderlich, damit die betroffenen Gesellschaften ihre Strukturen anpassen können. Ich denke dabei an einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren. Eine solche Übergangsregelung kann gesetzlich festgelegt werden, oder es kann in das Ermessen der Kammern gestellt werden, eine Übergangsfrist festzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Fälle unterschiedlich gelagert sind. Eine Bestandsschutzregelung wäre ebenfalls



denkbar, allerdings würde ich ungern einen Zustand dauerhaft zementieren, den ich für rechtswidrig halte. Das ist anders als 1989, als das Fremdbesitzverbot eingeführt wurde. Da gab es Gesellschaften, die erst de lege ferenda letztendlich Betroffene wurden. Dies ist vorliegend anders. Also: Übergang ja, Bestandsschutz nach meinem Dafürhalten nein. Gleichwohl würde ich ihn mittragen.

Amtierender Vorsitzender: Damit komme ich zum Schlusswort. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich danke Ihnen für die gezielten und interessanten Fragen in dieser Anhörung. Mein besonderer Dank gilt den Sachverständigen für ihre Bereitschaft, ihr profundes Wissen einzubringen. Vieles von dem, was Sie heute ausgeführt haben, wird sicherlich in die weitere Beratung des Gesetzentwurfs einfließen und möglicherweise auch zu Änderungen führen. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimreise. Bleiben Sie optimistisch und vor allem gesund. Die Sitzung ist geschlossen.

Ende der Sitzung: 15:40 Uhr

Christian Görke, MdB
Amtierender Vorsitzender



Verzeichnis der abgegebenen Stellungnahmen

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer (BStBK)

Stellungnahme des Bundesverbandes der Bilanzbuchhalter und Controller e. V. (BVBC)

Stellungnahme des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfevereine e. V. (BVL)

Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Stellungnahme des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V.

*Stellungnahme von Dipl.-Finanzwirt Dirk Krohn – Finanzamt für Zentrale Prüfungsdienste
Kiel*

Stellungnahme des Verbandes der Gründer und Selbständigen Deutschland e. V. (VGSD)

Stellungnahme von Prof. Dr. Christian Rödl – Universität Erlangen-Nürnberg